

# Der Zimmerer.

Organ des Verbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Eingeschriebene Hilfskasse Nr. 2 in Hamburg).

Erscheint wöchentlich Sonnabends.

Preis pro Quartal ohne Bestellgeld Mk. 1,50. Anzeigen: die dreispaltige Zeile oder deren Raum 30 Pf., für Versammlungsanzeigen 10 Pf. pro Zeile.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: A. Bringmann, Hamburg. Redaktion, Verlag und Expedition: Hamburg-Barmbeck, Fehlfersstraße 28, I.

Nr. 9.

Hamburg, den 27. Februar 1897.

9. Jahrgang.

## Lohnbewegung.

Gestreift wird in Leipzig, Schwedt a. O., Begefac - Burgdamm - Blumenthal und Teterow.

Platzsperrn sind verhängt in: Dortmund über Hannebed's Platz.

Der Zugang ist von vorkiehenden Plätzen strenge fern zu halten.

NB. Ueber den Stand des Streiks resp. Platzsperrn muß mindestens alle 14 Tage einmal ein Bericht bei der Redaktion eingehen, sonst bleibt die Warnung vor Zugang an dieser Stelle fort.

## An die Lokalkassierer und Auszahler der Wanderunterstützung!

Das Mitgliedsbuch und die Reiselegitimation Nr. 19884, lautend auf: **Todt, Heinrich**, ist abhanden gekommen und ersucht Unterzeichneter deshalb, auf gleichlautende Papiere nichts auszugeben, sondern dem etwaigen Inhaber obiger Sachen diese abzunehmen, solche hierher einzusenden, sowie den Namen des Betreffenden festzustellen.

Ferner wird ersucht, das Mitglied **Rauh, G.**, unter der Nr. 7875 anzuhalten und von diesem Aufschluß zu verlangen über die oben erwähnten Legitimationspapiere, da letztere derzeit an ihn gesandt wurden.

Der Vorstand.

Im Auftrage: A. d. Römer.

## Wer schürt den Klassenkampf?

Der „Sieg“ der Hamburger Ausbeuter hat, wie wir bereits in voriger Nummer als wahrscheinlich voraussagten, den Ausbeutern aller Branchen den Ramm schwellen gemacht. Davon zeugt die Haltung der Baugeschäftsinhaber an vielen Orten. In den meisten kleinen Orten fällt es denselben garnicht ein, auf die ihnen unterbreiteten Forderungen der Bauarbeiter einzugehen, sie schweigen sich in den meisten Fällen konsequent aus. In Berlin scheint es so, als thut es der Innung der Bau-, Maurer- und Zimmermeister jetzt leid, daß sie kürzlich den Beschluß gefaßt hat, im Sommer die Arbeitszeit nicht vor 7 Uhr beginnen zu lassen. In einer Versammlung jener Innung wurde auch gehörig über die Zimmerer Berlins geschimpft, weil sie einen Lohnrücker, durch die Platzsperr zur Raison gebracht, der anstatt den üblichen Stundenlohn von 55  $\text{M}$  nur einen solchen von 52  $\text{M}$  zahlte. Die Versammlung setzte auch eine Kommission ein, die einen Entschuldigsummel veranstalten soll — über die Arbeiter natürlich! Die Machinationen der Zimmermeister in Mannheim, Mainz und Gera sind bekannt. Und in Dresden hat die Innung der Baugewerksmeister die Polizei und andere Behörden angebettelt um Beistand im Kampfe gegen die Bauarbeiter, die ihre keineswegs beneidenswerthe Lage verbessern wollen. Diese Beispiele zeigen klar, welche Absichten in den Kreisen der Bauunternehmer bestehen.

Die bezeichnete Haltung ist durch nichts begründet; es ist die ungeschminkte Ausbeuterwillkür,

die uns da entgegenstarzt. Auf keinen Fall läßt sich die Haltung mit den Forderungen der Zimmerer motiviren, gegen die sich die Wuth in besagten Fällen richtet. Wenn irgendwo, so sind bei unseren Forderungen und bei der Taktik ihrer Durchführung, gewissermaßen mehr als durchaus notwendig war, die wirtschaftlichen Gesetze respektirt worden. Immer hätten sich ernste Differenzen vermeiden lassen, wenn die Inhaber der Bau- resp. Zimmergeschäfte nur gewollt. Wo es zu ernststen Differenzen resp. zu Streiks gekommen, da liegt die Schuld durchaus auf jener Seite.

Wenn nun heute wieder die höchst unsinnige Behauptung aufgestellt wird, es handle sich bei den Forderungen, die Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, um sozialdemokratische Maßnahmen, die darauf hinauslaufen, das Handwerk zu ruiniren — eine Phrase, die auch in anderen Versionen aufgesagt wird —, so können wir dem nur entgegenhalten, daß Leute, die solche Behauptungen aufstellen, nicht wissen oder nicht wissen wollen, was denn eigentlich sozialdemokratische Forderungen sind. Jene Behauptung ist von Niemandem klarer widerlegt worden als von den Begründern des wissenschaftlichen Sozialismus selbst. Sie schon sagten uns: Der Arbeitslohn kann nicht so hoch steigen, daß er es dem Kapitalisten unmöglich macht, sein Geschäft fortzuführen und davon zu leben. Denn unter diesen Umständen würde es für den Kapitalisten vortheilhaft sein, das Geschäft ganz aufzugeben. Der Lohn des Arbeiters kann also nie so hoch steigen, daß er dem Werthe des Produktes gleichkommt. Er muß stets einen Ueberschuß, einen Werth lassen; denn nur die Erwartung dieses Ueberschusses veranlaßt den Kapitalisten, Arbeitskraft zu kaufen. Der Arbeitslohn kann also in der kapitalistischen Gesellschaft nie so hoch steigen, daß die Ausbeutung des Arbeiters ein Ende nimmt. Letzteres ist aber das Charakteristikum der sozialdemokratischen Forderungen; die Sozialdemokratie will die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigen. Mit den „sozialdemokratischen Forderungen“ ist es also in oben bezeichneten Fällen nichts!

Wie steht es aber mit dem Ruiniren des Handwerks resp. des Arbeitgebers durch unsere Forderungen? Nun, gerade im Baugewerbe ist das eine durchaus hohle Behauptung! Die Produkte des Baugewerbes sind seit einigen Menschenaltern in ihrem Werthe ungeheuer gestiegen, wovon das Steigen der Wohnungsmiethen bedröhtes Zeugniß ablegt. Analog dem Steigen der Wohnungsmiethen hätten auch die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Bauarbeiter verbessert werden können, ohne den Ueberschuß für den Unternehmer zu schmälern, von der Steigerung der Produktivität des Baugewerbes ganz abgesehen. Der Lohn der Bauarbeiter hat aber die nach dieser Richtung mögliche Höhe niemals erreicht, sondern er hat sich fast unausgesetzt dem tiefsten Stande genähert, der überhaupt möglich ist. Dieser existirt allerwärts dort, wo der Arbeiter nicht nur hungert bei seinem Lohne, sondern schnell verhungert. Und von dieser Grenze sind die Zimmerer nirgends sehr weit entfernt! Soll aber gesagt sein, daß das Handwerk resp. die heutigen Arbeitgeber nur

bei dieser Lage der Arbeiter existiren könnten, dann haben sie keine Existenzberechtigung mehr, dann ist es hohe Zeit, daß sie ausgemerzt werden. Dies verlangt nicht nur die sozialistische Weltanschauung, sondern auch die kapitalistische!

Die Sache liegt übrigens so schlimm nicht. Wenn die Arbeitgeber im Baugewerbe nur halb so viel Energie nach oben entwickeln wollten, um sich dem von dort kommenden Druck zu widersetzen, als sie jetzt nach unten entwickeln, um die Arbeiter zu knebeln, dann wäre schon Raum genug für beide Kategorien geschaffen. Aber bei der vollständigen Energielosigkeit der diversen Meister im Baugewerbe nach oben, streichen einerseits die ganz unproduktiven Baustellenspekulanten den gesteigerten Werth der Produkte des Baugewerbes ein und andererseits, bei Submissionsbauten, machen das Reich, die verschiedenen Bundesstaaten und Kommunen große „Ersparnisse“ — dafür wollen die Bauarbeiter selbstverständlich nicht hungern.

Wir sehen also, die Sache ließe sich ganz gut auf gemüthlichem Wege regeln, wenn nur auf Seiten der Arbeitgeber eine Spur von Vernunft waltete. Dies ist aber nicht der Fall, und damit haben wir zu rechnen; darnach richtet sich unsere Taktik. Wir stiften also keine Kämpfe, keine Streiks an, sondern die Vernunftlosigkeit der Arbeitgeber im Baugewerbe thut das! Mögen die Hezer auf jener Seite die Verantwortung für die Folgen übernehmen.

## Petition der Bauhandwerker Hamburgs, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Unfallversicherungsgesetzes.

Hoher Reichstag! Eine am 14. Februar stattgehabte öffentliche Versammlung der Bauhandwerker Hamburgs hat die ergebenst unterzeichnete Kommission beauftragt, zu der dem hohen Hause vorliegenden Unfallversicherungsgesetz-Novelle folgende Darlegung nebst Anträgen zur geneigten Berücksichtigung zu unterbreiten:

Wir glauben behaupten zu dürfen, daß die gesammte Arbeiterschaft der Baugewerbe bei der projektirten Reform der Unfallversicherungsgesetzgebung ein Hauptgewicht auf die bessere Regelung bezw. zweckentsprechende, wirklich reformatorische Ausgestaltung der Unfallversicherung nach Maßgabe genereller gesetzlicher Bestimmungen legt.

Die organisierte Arbeiterschaft der Baugewerbe ist seit dem Bestehen des Unfallversicherungsgesetzes in dieser Richtung unablässig thätig gewesen, leider bis jetzt ohne Erfolg. Der vorliegende Entwurf der verbündeten Regierungen läßt zu unserem großen Bedauern und Bedauern diese wichtige Frage völlig unberührt, obwohl an maßgebender Stelle die bezüglichlichen häufigen Erörterungen und Forderungen der Arbeiter gewiß nicht unbekannt geblieben sind.

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, daß der weitaus größte Theil der baugewerblichen Betriebe nicht einmal berührt wird von der Wohlthat der Gewerbeaufsicht. Nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 154 und 154 a der Gewerbeordnung erstreckt sich die Aufsicht u. A. mit auf Zimmerplätze und Bauplätze mit elementarer Triebkraft. Auf die Bauten kann durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths die Aufsicht ganz oder theilweise ausgedehnt werden. Bis jetzt ist diese Ausdehnung nicht erfolgt. Es kann füglich auch auf dieselbe verzichtet werden, wenn der § 78 des Unfallversicherungsgesetzes eine entsprechende Aenderung bezw. Ergänzung erfährt. In seiner jetzigen Fassung giebt dieser Paragraph den Berufsgenossenschaften lediglich die Befugniß, für den Umfang ihres Bezirks Vorschriften zu erlassen über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften, während durch § 82 desselben Gesetzes die Genossenschaften auch lediglich be-

fügt sind, durch Beauftragte die Befolgung dieser Vorschriften überwachen zu lassen.

Es sind das Bestimmungen, die wir als durchaus ungenügend bezeichnen müssen. Mit der hier konstruierten bloßen „Befugniß“ ist der Tendenz einer guten Arbeiterschutzgesetzgebung nicht gedient. In den Motiven, welche die Regierung dem Entwurfe des bestehenden Gesetzes beifügt, heißt es: „Bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung der Unfallversicherung hat nicht nur jede Genossenschaft, sondern auch jedes einzelne Mitglied derselben ein Interesse daran, daß in den Betrieben der Genossenschaftsmittelglieder möglichst wenig Unfälle vorkommen. Dieses Interesse ist gesetzlich zu schützen.“

Daß dieser Schutz mit der Einräumung der bloßen Befugniß, Unfallversicherungsvorschriften zu erlassen, und — was viel wichtiger ist — eine Betriebsüberwachung zum Zweck der Beobachtung dieser Vorschriften zu üben nicht gegeben ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Unendlich viel schwerwiegender aber, als die unter rein finanziellen Gesichtspunkten zu fassenden Interessen der Berufsgenossenschaften sind die Interessen, welche die Arbeiterschaft für ein gutes, umfassendes und regelrecht zu übendes System der Unfallverhütung und Betriebsüberwachung geltend zu machen hat.

Für die baugewerblichen Arbeiter haben sich die Bestimmungen der §§ 78 und 82 in der Praxis als völlig werthlos erwiesen. Zwar haben die Baugewerks-Verufsgenossenschaften — einige erst nach langem Widerstreben — Unfallverhütungsvorschriften erlassen. Aber ihren Zweck, Gesundheit und Leben der Arbeiter zu schützen, haben diese Vorschriften theils garnicht, theils nur in höchst mangelhafter Weise erfüllt. Sie sind vielfach zu ungenügend, ja nichts sagend, daß auf Anträgen der Arbeiter und auf Beschwörungen einsichtsvoller anderer Leute hin, die Gemeindevertretungen geneigt war, besondere Anordnungen zum Schutze der Bauarbeiter zu treffen, nicht ohne daß die Baugewerks-Verufsgenossenschaft diesem Bemühen bestigen Widerstand bereitet hätte. Wir verweisen auf Frankfurt a. M., wo es eines mehrjährigen Kampfes der organisirten Bauarbeiterschaft bedurfte hat, um entgegen dem Verhalten der Unternehmer, eine baupolizeiliche Reform der Unfallverhütung und der Betriebsüberwachung durchzuführen. Wie aus den amtlichen Mittheilungen, betreffend die Gewerbeaufsicht für 1895 (S. 529), zu ersehen, ist es diesen Maßnahmen zu danken, daß die Zahl der Unfälle erheblich abgenommen hat.

An einigen Stellen der amtlichen Mittheilungen wird als Ursache der erheblichen Zahl der Unfälle im Baugewerbe das Außerachtlassen der einfachsten Vorsichtsmaßregeln (durch die Unternehmer) festgestellt. „In den meisten Fällen ist die Ursache der schweren Unfälle auf die Verwendung schlechter Leitern oder schlechter Materialien zum Gerüstbau und auf unzureichende, wenig sorgsame Ausführung der Gerüste zurückzuführen.“ (Frankfurt a. O. S. 538.) Im Bericht des Aufsichtsbekanntmachung für Posen wird konstatiert, „daß die Schlesisch-Posenische Baugewerks-Verufsgenossenschaft keine Beauftragte zur Kontrolle der Bauten in Bezug auf Unfallverhütung entsendet.“ Und der Aufsichtsbekanntmachung für Westpreußen sagt, daß Anregungen, die er bezüglich der Unfallverhütung auf Bauten beim Sektionsvorstand der Nordöstlichen Baugewerks-Verufsgenossenschaft gemacht hat, unbeachtet geblieben sind (S. 561).

Wie wenig die Baugewerks-Verufsgenossenschaften ihre Befugniß, die Bauten in Bezug auf Unfallverhütung zu überwachen, im Sinne einer moralischen Verpflichtung nehmen, ergibt sich übrigens aus der Thatfache, daß diese 13 Genossenschaften im Jahre 1895 zusammen die hochwohl geringfügige Summe von **M. 87 905** für die Ueberwachung von **153 333** versicherungspflichtigen Betrieben ausgegeben haben. Das ergibt auf den einzelnen Betrieb im Durchschnitt noch nicht 60  $\frac{1}{2}$   $\frac{1}{2}$  pro Jahr! Für die Ueberwachung haben drei dieser Genossenschaften, die Schlesisch-Posenische, Hannoverische und Wägburgische nicht einen Pfennig ausgegeben, während die Aufwendungen der übrigen sich folgendermaßen abtheilen: Thüringische M. 24, Hamburgische M. 226, Rheinisch-Westfälische M. 940, Hessen Nassauische M. 2154, Südwestliche M. 6842, Württembergische M. 7645, Bayerische M. 8047, Nordöstliche M. 9383, Sächsisch M. 15 141, Tiefbau M. 37 003.

Selbst diese höheren Summen erscheinen als äußerst geringe Aufwendungen, mit denen der Zweck einer guten, regelrechten und umfassenden Kontrolle der Bauten unmöglich erfüllt werden kann.

Ist es da ein Wunder, daß im Jahre 1895 bei den 13 Baugewerks-Verufsgenossenschaften **34 054** Unfälle zur Anmeldung gelangten? Und ist es angeht die der tatsächlichen Verhältnisse nicht eine arge Ungerechtigkeit, wenn man, um die Unterlassungs- und Begehungsünden der Unternehmer bezw. der Berufsgenossenschaften im Punkte der Unfallgefahr zu bemängeln, sich der Behauptung nicht entblödet: der „Leichtsin“, die „Trivolitität“ der Arbeiter trage die Schuld an den meisten Unfällen.

Wie weit diese Behauptung von der Wahrheit abweicht, ergeben die Materialien, die in den dem Hohen Reichstag in den nächsten Tagen als Anlagen zu dieser Petition zugehenden Broschüren: „Mißstände im Baugewerbe“ und „Ein Beitrag zur Geschichte der baugewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland“, enthalten sind.

Da muß der Gesetzgeber gründlich Wandel schaffen. Unsere diesbezüglichen Vorschläge gehen dahin:

Es ist im Art. VII des Unfallversicherungsgesetzes, welcher von Unfallverhütung und Betriebs-Ueberwachung handelt, zu bestimmen:

„Die versicherungspflichtigen baugewerblichen Betriebe unterliegen einer besonderen regelmäßigen Kontrolle in Bezug auf Unfallverhütung. Diese der allgemeinen Gewerbeaufsicht anzugliedernde Kontrolle wird ausgeübt von besonderen Kommissionen, welche von den Beauftragten der Berufsgenossenschaften und der Arbeiterorganisationen zu gleichen Theilen gebildet werden und unter Leitung sachmännlicher staatlicher Beamten stehen.

„Diese Kommissionen haben auch die Unfallverhütungsvorschriften zu erlassen, die Unfalluntersuchung in jedem einzelnen Falle ungesäumt vorzunehmen und dem Unfallmeldebewiesen vorzulegen.

„Die Kosten dieser Einrichtung, ausschließlich der Gehälter für die sachmännlichen staatlichen Beamten, trägt die Baugewerks-Verufsgenossenschaft für den Umfang ihres Bezirks.“

Abgesehen von der bereits erfolgten allgemeinen Begründung dieser Forderung, gestatten wir uns, noch folgende spezielle Gesichtspunkte geltend zu machen:

Die besondere Organisation der Kontrolle im Baugewerbe rechtfertigt sich aus den besonderen Unfallgefahren, welche mit dem Baubetrieb verknüpft sind. Die Kontrolle setzt vor allen Dingen Sachkenntniß, technische bezw. handwerkliche Fähigkeit, Vertrautheit mit der Arbeitsmethode und ihren Gefahren voraus. Wer Baubetriebe überwachen soll, der muß praktisch bewährter Bauverständiger sein.

Daß Arbeitervertreter dieser Voraussetzung in demselben Maße, oder noch in höherem Maße als die Vertreter der Unternehmung, zu genügen im Stande sind, kann vernünftigerweise nicht bestritten werden. Da es sich bei allen auf die Unfallverhütung und Untersuchung bezüglichen Maßnahmen doch in erster Linie um sehr gewichtige Interessen der Arbeiter handelt, so ist es nach rechtlichen und moralischen Erwägungen durchaus geboten, sie an der ganzen Einrichtung, wie vorgeschlagen, zu beteiligen. Wir halten es für selbstverständlich, daß die Arbeiterorganisationen im Baugewerbe die Arbeitervertreter zu ernennen haben.

Die Uebernahme der Kosten seitens der Berufsgenossenschaften ist nach rechtlichem Ermessen nicht minder selbstverständlich. Der Unterschied gegenüber dem bestehenden Zustande würde nur der sein, daß ihnen an Stelle der freiwilligen und, wie gezeigt, ungenügenden Leistung eine Pflichtleistung auferlegt wird. Die Unfallverhütungskosten, einschließlich der für Arbeitsüberwachung, sind ein rechtlich nicht ansehbare integrierender Theil der Unfallversicherungskosten überhaupt. Das bestehende Gesetz erkennt ja diesen Grundsatz auch an, indem es (§ 86) auspricht: „Die durch Ueberwachung und Kontrolle der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft.“ Es handelt sich also nur darum, diesen Grundsatz loszulösen von der freiwilligen Entschliesung, ihn wirksam zu machen für die obligatorische Leistung.

Bezüglich der Unfalluntersuchung bemerken wir, daß die nach § 53 des bestehenden Gesetzes durch die Ortspolizeibehörde „sobald wie möglich“ vorzunehmenden Feststellungen sehr oft ungenügend und unzuverlässig sind, besonders wenn sie nicht sofort nach Eintritt des Unfalles geschehen.

Die Bestimmungen in den §§ 45 und 179, betreffend die Beteiligung von Vertretern der Krankenkassen und der Knappschaftskassen an der Unfalluntersuchung, wollen wir unberührt gelassen wissen.

Die Ueberweisung auch des Unfallmeldebewiesens an die betreffenden Kommissionen rechtfertigt sich nach Maßgabe der denselben zugewiesenen übrigen Aufgaben von selbst. Es ist selbstverständlich, daß an diese Stelle, welche sofort die Unfalluntersuchung vorzunehmen hat, auch die Unfallmeldung erfolgen muß.

Nur auf dem hier vorgeschlagenen Wege kann den berechtigten Interessen der baugewerblichen Arbeiter im Punkte der Unfallverhütung entsprochen werden.

Wir eruchen den Hohen Reichstag, unsere wohlwollenden, von der gesammten baugewerblichen Arbeiterschaft Deutschlands getheilten Vorschläge gebührend zu würdigen und die entsprechenden Aenderungen des Unfallversicherungsgesetzes vorzunehmen. Von vornherein vermahnen wir uns gegen jeden etwaigen Versuch, uns auf das „Wohlwollen“ der Unternehmer hinzuweisen. Die Erfahrung lehrt, daß auf diesem Gebiete das wirkliche Wohlwollen einzelner Unternehmer nicht maßgebend ist, daß das ganze System einer gründlichen Umgestaltung bedarf, wenn von einer wirksamen Unfallverhütungs-Praxis die Rede sein soll.

Hoffend, mit unserer Petition, die im Verlaufe der Verhandlungen über den vorliegenden Gesetzentwurf wohl noch weitere Begründung erfahren dürfte, Erfolg zu erzielen, zeichnen

eines Hohen Reichstags ergebnisse (folgen Unterschriften.)

### Allgemeines über Gewerbegerichte und Arbeitsvertrag.

#### Lohnzahlung und Gegenrechnung.

Die Frage, ob es dem Arbeitgeber erlaubt ist, bei der Lohnzahlung eine Gegenforderung in Abzug zu bringen, beschäftigt tagtäglich die Gewerbegerichte. Aber bis jetzt ist die Rechtsprechung selbst innerhalb desselben Rechtsgebietes durchaus verchieden. Einige Gewerbegerichte weisen die Aufrechnung ohne Weiteres zurück, andere lassen sie unbeschränkt zu, noch andere machen endlich die Zulassung der Gegenforderung von deren Liquidität abhängig.

In dem Bürgerlichen Gesetzbuch, welches am 1. Januar 1900 in Kraft tritt, ist die Streitfrage entschieden. § 394 bestimmt hierüber: „So weit eine Forderung der Pfändung nicht unterworfen ist, findet die Aufrechnung gegen die Forderung nicht statt.“ Es fragt sich, ob hiermit neues Recht geschaffen ist oder ob nicht vielmehr bereits geltendes Recht wiederholt wird.

Prüft man zunächst die Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung, so sagt § 115 daselbst direkt: „Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichsmährung zu berechnen und baar auszugeben.“ Man sollte meinen, daß hierdurch klar genug zum Ausdruck gebracht worden ist, daß der Gewerbetreibende sich von seiner Verpflichtung zur Auszahlung des Arbeitslohnes nicht durch Kompensation befreien kann, denn die Kompensation ist keine Zahlung, geschweige denn Baarzahlung, sondern sie wirkt nur wie eine Zahlung (pro soluto compensationem haberi oportet“, leg. 4, cod. de comp. 4, 31). Der Gläubiger erhält nicht das, was er zu fordern hat, sondern nur ein Äquivalent, nämlich die Befreiung von einer entsprechenden Schuld, was aber natürlich für den Arbeiter, welcher von seinem Arbeitslohn den Lebensunterhalt bestreiten soll, nicht annähernd den gleichen Werth hat. Daß die Gewerbeordnung jede andere Tilgung der Lohnschuld als die durch Baarzahlung hat ausschließen wollen, mag auch weiter daraus geschlossen werden, daß in gewissen Fällen Ausnahmen zugelassen sind (vergl. § 115 Abs. 2, betreffend Kreditiren von Waaren, §§ 119 a, 134, betreffend Lohninbehaltungen zur Sicherung eines aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses erwachsenden Schadens u. A. m.). Erreulicherweise hat sich nunmehr auch das Reichsgericht auf den hier vertretenen Standpunkt gestellt, indem es direkt ausgesprochen hat, daß durch § 115 der Gewerbeordnung so weit nicht Ausnahmen gesetzlich ausdrücklich zugelassen sind, grundsätzlich jeder Lohnabzug wegen persönlicher Forderungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter unzulässig und nach § 146<sup>1</sup> kriminell strafbar ist (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 26, S. 208 ff.).

Der größte Theil der Kommentatoren der Gewerbeordnung vertritt aber leider noch die auf die Rechtsprechung nicht ohne Einfluß gebliebene Ansicht, daß nach Absicht des Gesetzes — aber doch jedenfalls entgegen dem klaren Wortlaut — durch den § 115 die Frage wegen Zulässigkeit der Kompensation garnicht berührt sei. Lediglich soll die Vorschrift das Verbot des sogenannten Trudhäftens gesetzlich festlegen. Wenn wir nun diese Ansicht auch in keiner Weise theilen, so wollen wir doch den Versuch machen, die Unzulässigkeit der Kompensation noch anderweit reichsgesetzlich zu begründen.

Nach § 1 des Reichsgesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes erst dann gestattet, nachdem die Leistung der Arbeiten erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertraglich oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Verfügungsberechtigte dieselbe eingefordert hat. Diese Bestimmungen können gemäß § 2 nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden, und im Abs. 2 heißt es: „Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Zession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.“ Hiernach wird also jeder Verfügung, nicht nur seitens des Lohnempfängers, sondern gleichermaßen auch seitens des Lohnschuldners die rechtliche Wirksamkeit verweigert, und das Wort „Rechtsgeschäft“ ist nach Absicht des Gesetzes, welches einen möglichst weitgehenden Schutz des Lohnempfängers gewährleisten will, im weitesten Sinne zu verstehen. Unter diesen Begriff fällt auch die Kompensation. Auf die Streitfrage des „ipso jure compensatur“ kann hier nicht näher eingegangen werden. So viel steht fest, die Kompensation setzt die Erklärung des Schuldners bezw. Gläubigers, mit seiner Forderung aufrechnen zu wollen, voraus, und diese Erklärung bezweckt, das Forderungsrecht des Gläubigers aufzuheben, und zwar um deswillen nicht weniger, weil auch der Schuldner sein Forderungsrecht verliert. Immer will der kompensirende Schuldner, daß der Gläubiger nicht das erhalten soll, was er an sich zu verlangen berechtigt wäre. Nichts Anderes ist aber ein Rechtsgeschäft, als die auf die Entstehung, den Untergang oder die Veränderung von Rechten gerichtete Privatwillenserklärung (vergl. Windscheid I § 69). Es besteht also kein Hinderniß, auch die Kompensation in diesem Sinne als ein Rechtsgeschäft aufzufassen. Mitbin ist reichsgesetzlich die Kompensation gegen die Lohnforderung nur unter denselben Voraussetzungen wie die Beschlagnahme zulässig. Und mit vollem Recht! Denn die Kompensation wirkt kaum anders als die Beschlagnahme. Sehr richtig bemerken in dieser Hinsicht die Motive zum § 288 (jetzt § 394) des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Es wäre an sich schon eine Inkonsistenz, wenn, obwohl das Gesetz eine Forderung der Exekution entzieht, dem Schuldner gestattet wäre, gegen eine solche Forderung eine Gegenforderung zur Aufrechnung zu bringen und auf diese Weise, ähnlich wie im Wege der Exekution, den Gläubiger zu zwingen, sich in die Nichtbefriedigung zu fügen. Es macht sich deshalb der Charakter der Aufrechnung als einer auf positiver gesetzlicher Zulassung beruhenden, dem Gläubiger aufzugezwungenen Befriedigung gewissermaßen als Selbstexekution geltend.“

Hiernach komme ich zu dem Schluß, daß, falls die Kompensation nicht schon durch § 115 der Gewerbeordnung unbedingt verboten sein sollte, soweit nicht bestimmte Ausnahmen zugelassen sind, dieselbe nach dem Reichsgesetz, betreffend die Beschlagnahme des Arbeitslohnes, doch nur unter denselben Beschränkungen, wie

die Beschlagnahme zulässig ist; d. h. der Lohnschuldner kann nur dann kompensieren, wenn die Arbeit bereits geleistet und der Zahlungstermin abgelaufen ist, ohne daß der Arbeiter seinen Lohn gefordert hat.

(„Das Gewerbegericht“.)

**Berichte.**

**Bergen.** Am 14. Februar tagte unsere Mitglieder-versammlung, die gut besucht war. Zur Generalversammlung wurde kein Kandidat aufgestellt; die Zahlstelle wird für einen anderwärts Empfohlenen stimmen. Kamerad Bolat stellte der Zahlstelle mehrere Bücher zu einer Bibliothek zur Verfügung, und die Versammelten wurden ermahnt, falls sie im Besitz von Büchern seien, dasselbe zu thun. Aus Bischofshelm ließ sich ein Kamerad in den Verband aufnehmen und dann wurde bekannt gemacht, daß in der nächsten Versammlung, die ausnahmsweise am 6. März stattfindet, unser Vorsitzender einen Vortrag hält über „Den Bau von Arbeiterwohnungen und deren soziale Bedeutung“. Unsere Mitgliederzahl ist jetzt auf 30 gestiegen. Der Geist in der Versammlung war durchaus gut.

**Bremen.** (Berichtigung.) Im Bericht der Nr. 8 wird mitgeteilt, ich hätte den Antrag gestellt, bei der Generalversammlung zu beantragen, daß reisenden Mitgliedern, die aus dem Auslande kommen usw., in der ersten Zahlstelle, die sie erreichen, eine Reiselegitimation ausgedrückt werden soll. Das ist nicht ganz richtig. Ich habe nur den Wunsch geäußert, die Reiselegitimationen sollten überhaupt von den Lokalkassirern aufgestellt werden; einen Antrag habe ich überhaupt nicht gestellt.

August Radzujn.

**Dresden.** Am 16. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung. Kamerad Karl Veich wurde dem Verbandsvorstand als Vertrauensmann vorgeschlagen. Unter „Gewerkschaftliches“ berichtete die in der letzten Versammlung zur Untersuchung der Beschwerde gegen Oste und Genossen eingesetzte Kommission. Sie habe die Ueberzeugung gewonnen, daß die beschuldigten Kameraden weder gegen die Interessen des Verbandes, noch gegen die Interessen ihrer unorganisierten Kameraden gehandelt hätten. Dem Ankläger Lauterbach wurde das Zeugnis der Unglaubwürdigkeit ausgestellt. Im Weiteren wurde auf die bevorstehende Gewerbegerichtsbeisitzerwahl hingewiesen und zur regen Beteiligung an derselben, sowie zur Agitation aufgefordert. Dann kam ein Artikel aus der Nr. 34 der „Sächs. Arbeiterztg.“ zur Verlesung, worin mitgeteilt wurde, daß unsere Herren Innungsmeister den Rath und die Staatsbahverwaltung um Hilfe angerufen haben gegen die zu erwartenden Forderungen ihrer Arbeiter. Das Schreiben dieser Herren enthält unwahre Angaben, sowohl über die jetzigen Löhne, wie auch über unsere Forderungen. Da dieses Schreiben durch die ganze hiesige Presse gegangen ist, wodurch unter dem Publikum Stimmung gegen die Bauhandwerker gemacht werden soll, so wurde das Verhalten der Herren Innungsmeister scharf kritisiert. Ob die Lohnkommission die Angaben der Meister in den betreffenden Zeitungen richtig stellen soll oder nicht, darüber gingen die Meinungen auseinander. Ein Antrag wurde nicht gestellt. Zur regen Sammlung für unsere Kriegskasse wurde aufgefordert und zwar sollen nur Reservfondsmarken à 25  $\mathcal{M}$  ausgegeben werden. Zu dem Punkt: „Stellungnahme zur Kandidatenfrage der Generalversammlung“ wurde folgende Resolution angenommen: „In Erwägung, daß der, dem Hauptvorstand als Delegierter zur Generalversammlung vorgeschlagene Kamerad Gessrois aus geringfügigen Gründen sein Amt als Vertrauensmann des Verbandes niederlegte, dadurch das volle Vertrauen der Kameraden nicht mehr besitzen kann, erklärt die Versammlung, an Stelle Gessrois' einen anderen Kameraden als Delegierten zur Generalversammlung dem Hauptvorstand vorzuschlagen.“ Gewählt wurde Kamerad Jähig. In das Gewerkschaftskartell wurde an Stelle Gessrois' Kamerad Dehmich gewählt.

**Erfurt.** Am 12. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, die sehr gut besucht war. Die Lohnkommission erstattete Bericht über die Verhandlungen mit den Innungsmeistern (siehe Gewerkschaftliches und Lohnbewegung). Diese machen die schon bekannten Ausführliche, sie schieben die auswärtige Konkurrenz vor und meinen, wir sollen dieselbe beseitigen; außerdem geben sie vor, der geforderte Mindestlohn sei für junge und alte Zimmerer, auf welche sie Rücksicht nehmen müßten, zu hoch gegriffen. Um Uebrigens sind sie den Forderungen nicht abgeneigt. Die Versammlung beschloß nach längerer Diskussion, der Lohnkommission auch fernerhin freie Hand zu lassen, um möglichst eine Einigung auf friedlichem Wege herbeizuführen. Hervorgehoben wurde von mehreren Rednern, daß nur die Uneinigkeit resp. die Zersplitterung der Erfurter Zimmerer schuld sei, wenn sich die Verhandlungen in die Länge ziehen; gehörten alle Zimmerer dem Verbands an, dann würden die Meister den nur zu berechtigten und minimalen Forderungen gar keine Opposition machen. Als Vertrauensmann wurde Kamerad Schmidt wiedergewählt, in die Bauarbeiterkommission zur Beseitigung der Mißstände auf Bauten wurden die Kameraden Hornung und Schmidt delegiert.

**Essen a. d. Ruhr.** Am 7. Februar tagte unsere Versammlung, die recht gut besucht war. Der Kassirer verlas die Abrechnung und die Revisoren bestätigten die Richtigkeit derselben; dem Kassirer wurde Decharge erteilt. Vom Kartell theilte der Delegierte mit, es sei beschlossen worden, jeder organisierte Arbeiter solle pro Woche eine 10 Pfennig-Marke kaufen, der Betrag fließe in die Kartellkasse; die Versammlung erklärte sich damit

einverstanden. Der Kassirer erläuterte den Stand der Lokalkasse und warf die Frage auf, wie derselbe verbessert werden könne. Beschlossen wurde, 10 Pfennig-Marken anfertigen zu lassen, wovon jedes Mitglied pro Woche eine zu entnehmen hat. Dann wurde die Versammlung geschlossen.

**Fürth.** Am 14. Februar tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Das Protokoll und die Abrechnung wurden verlesen und anerkannt. Ein Antrag an die Generalversammlung wurde zurückgezogen, da sich erst die nächste Mitgliederversammlung mit der Statutenberathung beschäftigen soll; in derselben soll auch die Delegiertenwahl stattfinden. Hierzu wurde beschlossen, eine Wahlkommission einzusetzen, die sich von Morgens 10 bis Abends 6 Uhr im Verkehrslokal aufzuhalten und die Stimmenabgabe in Empfang zu nehmen hat. Es wurden dazu sechs Kameraden gewählt und für jeden 50  $\mathcal{M}$  Bekehrungskosten ausgesetzt. Kamerad Strauß wurde beauftragt, im Falle ein Mitglied stirbt, den Kranz und die Todesanzeige zu besorgen, außerdem soll jedesmal eine aus drei Personen bestehende Deputation dem Sarge folgen. Die Personen erhalten dafür pro Mann M. 2. Zum Schluß wurde die Saumseligkeit der Vorsitzenden der Agitationskommission scharf kritisiert und hervorgehoben, wenn die Agitation nicht bald energischer betrieben werde, andere Schritte zu unternehmen.

**Hannover.** Am 13. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, die leider nur von sieben Mitgliedern besucht war. Kamerad Fintel aus Hannover hielt trotzdem einen guten Vortrag über „Den Kampf um's Dasein“, worin er die traurige Lage der Zimmerer schilderte und hervorhob, was die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen schon Alles zur Hebung der wirtschaftlichen Lage gethan haben und noch thun müssen, um Leuten vom Schlage Stumm's entgegenzuwirken.

**Hohendobeleben.** Am 14. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung, die gut besucht war, und wir wollen hoffen, daß das so bleibt. Nicht nur die Zahlstellenversammlungen, sondern auch die öffentlichen Versammlungen in Magdeburg müssen immer zahlreich besucht werden. Es wurde freilich zur Sprache gebracht, daß die öffentlichen Versammlungen in Magdeburg immer zu spät begannen. Die letzte war zu 8 Uhr einberufen und begann erst um 8 1/2 Uhr. Wollten die Auswärtigen in solchen Versammlungen das Ende abwarten, dann kommen sie den Tag nicht mehr zu Hause. Die Meinung ging dahin, daß mit solchen Versammlungen sehr wohl um 7 Uhr begonnen werden könnte. Der Kassirer verlas die Abrechnung vom 4. Quartal 1896, deren Richtigkeit die Revisoren bestätigten. Dann wurde die Kandidatenliste zur Kenntniß gebracht und alle Stimmen erhielt Kamerad Friede in Oldenstedt. Richtigkeits wurde noch, daß den Hamburger Hafenarbeitern als zweite Rate M. 20 und als dritte Rate M. 14,20 übersandt worden sind. Mit einem Hoch auf das Gedeihen des Verbandes wurde die Versammlung geschlossen.

**Karlsruhe.** Am 14. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung, die sehr gut besucht war. Den Vorsitz führte Kamerad Böser, da der erste Vorsitzende entschuldigt und der zweite krank war. Das Protokoll wurde verlesen und anerkannt, ebenso die Abrechnung vom 4. Quartal 1896. Die Kameraden Wöhrlinger und Kradolfer wurden als Kartelldelegierte gewählt. Dann kam es zur Diskussion über unsere inneren Verhältnisse. Der Vorsitzende entschuldigte sich, daß er die Verbandsgeschäfte nicht so handhaben könnte, wie er selbst gern möchte, es wäre ihm erwünscht, wenn die Kameraden einen anderen Vorsitzenden wählen, er würde trotzdem nach wie vor ein treues Verbandsmittglied bleiben. Die Versammlung wurde sich dahin einig, daß der Vorsitzende seinen Posten behält, aber wenn er zur Abwicklung irgend welcher Verbandsgeschäfte nicht die Zeit hat, so soll er irgend einen anderen Kameraden damit betrauen. Es wurde bekannt gegeben, daß Vorkehrungen getroffen sind zur Abhaltung einer Bauhandwerkerversammlung, die nächsten stattfinden wird, um Stellung zu nehmen zu der ministeriellen Umfrage nach den Mißständen im Baugewerbe. (Siehe „Zimmerer“ Nr. 4.) Es muß selbstredend jeder Kamerad seine Schuldigkeit thun, um die uns noch fernstehenden Bauarbeiter ebenfalls in die Versammlungen zu bringen. Im Uebrigen wurde Alles geregelt, was bisher bemängelt wurde, so daß die beste Hoffnung vorhanden ist, daß die Zimmererbewegung in Karlsruhe in Zukunft etwas lebhafter wird.

**Kottbus.** Am 17. Februar tagte unsere Mitgliederversammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung ehrte dieselbe den verstorbenen Kameraden Schmidt in üblicher Weise. Die Beiträge wurden erhoben und ein Kamerad ließ sich in den Verband aufnehmen. Dann wurde beschlossen, an die Generalversammlung den Antrag zu stellen, daß reisende Mitglieder in den vier Wintermonaten in jeder Zahlstelle, die sie passieren, Unterstützung bekommen, jedoch nur einmal in der Zeit. Die Kosten soll die Hauptkasse tragen. (So ist es doch heute schon. D. Red.) Auch wurde beschlossen, einen Kameraden aus dem Verbands auszuweisen, jedoch soll die Sache vorher dem Verbandsauschuß unterbreitet werden.

**Königsberg i. Pr.** Am 15. Februar tagte eine sehr gut besuchte öffentliche Zimmererverversammlung. Der Vorsitzende verlas zunächst die Forderungen der hiesigen Zimmerergesellen, wie sie den Meistern und Bauunternehmern in den nächsten Tagen eingereicht werden sollen. Vom 15. März sollen dieselben in Kraft treten und bis zum 3. März bitten die Gesellen um Antwort. (Die Forderungen siehe „Gewerkschaftliches u. Lohnbewegung“.) In der hierauf folgenden Diskussion wurden die Forderungen von allen Seiten als gerecht anerkannt und be-

schlossen, dieselben den Arbeitgebern unverzüglich einzureichen. Im Falle der Ablehnung wollen die Zimmerer es auf das Äußerste ankommen lassen. In „Verschiedenes“ wird unter Anderem über Mißstände betreffs der Aborte auf den Bauten gesprochen. Ein Kamerad führt einen Bau des Maurermeisters Weiß an. Dasselbst sind nur zwei Eimer aufgestellt, die von ca. 26 Personen, darunter auch zwei Frauen, benutzt, trotzdem aber nicht einmal regelmäßig entleert werden. Es wird der Wunsch ausgesprochen, daß solche Uebelstände dem Vorstande mitgeteilt werden, der dann durch die Veröffentlichung solcher Bauten die Polizei auf diese Mißstände aufmerksam machen könne. Da weiter nichts vorlag und auch keine Fragen eingelaufen waren, wurde die Versammlung um 8 1/2 Uhr geschlossen.

**Leipzig.** Am 17. Februar tagte eine öffentliche Zimmererverversammlung, die von etwa 250 Personen besucht war. Nachdem der Vertrauensmann Hofe einen kurzen Rückblick auf den Ausstand in der Ausstellung und einen Situationsbericht gegeben hatte, wurde von verschiedenen Rednern das Verhalten einiger Kameraden getadelt, die sich darauf bereit erklärten, mit im Interesse der Allgemeinheit zu handeln. Ferner wurde noch bemerkt, daß gerade bei der von den Herren Pastänier und Linde getroffenen Auslese unter den Ausständigen in der Hauptsache die Fremdgelehrten die Gemäßigten seien. Da diese beiden Unternehmer die Wiederaufnahme der Arbeit als ein neues Arbeitsverhältnis betrachten und sie vorgeben, jetzt nicht alle Arbeiter wieder einstellen zu können, so soll nochmals nach Arbeit gefragt und hiernach die nötigen Maßregeln ergriffen werden. Für Unterstützung der noch Streikenden wird beschlossen, für Leilige M. 12 und für Verheiratete M. 15 pro Woche festzusetzen. Ein Antrag, ledige und verheiratete Kameraden gleichmäßig und zwar mit M. 10 pro Woche zu unterstützen und für jedes Kind 50  $\mathcal{M}$  extra zu zahlen, wurde abgelehnt. Unorganisierte sollen dieselbe Unterstützung wie die Organisierten erhalten. Für alle Streikenden soll aber erst vom dritten Tage ab Unterstützung gezahlt werden, da viele nur eines oder zweier Tagesverdienste verlustig gegangen sind. Der Streikbeitrag wurde auf M. 1 pro Woche festgesetzt. Die Abreiseunterstützung bis zu M. 6. Unter „Gewerkschaftliches“ wird das Verhalten des „Generalanzeigers“ dem Ausstande der Zimmerer auf dem Ausstellungsplatze gegenüber der richtigsten Würdigung unterzogen. Einige Redner sind der Ansicht, daß sie überhaupt garnicht begreifen könnten, daß noch Kameraden den „Generalanzeiger“ lesen und sich dann ihr Frühstück in solches Papier einwickeln könnten. Es wird einstimmig eine Resolution angenommen, wonach die Schreibweise des „Generalanzeiger“ auf's Schärfste verurtheilt wird und für die beim Monatsschluß die Quittung ausgestellt werden soll.

**Leipzig.** Am 20. Februar tagte unsere regelmäßige Mitgliederversammlung. Die Beiträge wurden erhoben und das Protokoll verlesen und anerkannt. Der Schriftführer erhielt den Auftrag, die Zahlstellen Linden und Witten zu ersuchen, für unseren Kandidaten zu stimmen, damit dieser zur Generalversammlung kommt und die Mißstände an's Licht befördern kann, die hier noch herrschen. Es ist die höchste Zeit, etwas zu thun, damit wir in die Lage kommen, unseren Meistern energisch entgegenzutreten zu können.

**Leipzig.** Am 20. ds. Mts. fand hier die erste Mitgliederversammlung der neugegründeten Zahlstelle statt. Zunächst wurden Beiträge erhoben und Neuaufnahmen vorgenommen. Sodann wählte man zum Auszahlen der Wanderunterstützung Kamerad Köhler, wohnhaft Rittersr. 28; zum Kartelldelegierten wurde Simpach gewählt. Die Wahl des Vorstandes fiel auf folgende Kameraden: E. Köhricht zum ersten, Ferd. Paul zum zweiten Vorsitzenden, G. Pels zum ersten Kassirer, Rob. Mischen zu dessen Stellvertreter, W. Goischling zum ersten und R. Simpach zum zweiten Revisor, sowie Aug. Schafke und Aug. Ahmann zu Schriftführern. Auf Anregung mehrerer Kameraden wurde man sich einig, unter der Rubrik: „Verkehrslokale u.“ im „Zimmerer“ das Vereinslokal: „Gastwirtschaft zum grünen Wall“, Breslaustr. 37, bekannt zu machen. Somit wäre auch in Biegnitz der erste Stein zum Aufbau einer entsprechenden Organisation der Zimmerer gelegt. Der Anfang ist ein günstiger zu nennen, indem bereits der größte Theil der dort beschäftigten Zimmerer ihren Beitritt erklärten, hoffen wir, daß sich auch die übrigen noch entschließen werden, mitzuhelfen an der Verbesserung der dortigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse, welche gerade in dortiger Gegend so sehr der Aufbesserung bedürfen.

**München.** Am 16. Februar tagte eine öffentliche Bauarbeiterversammlung, in der Kamerad Kuhlmann über die Baueinstürze in München und deren Abhilfe referierte. Referent glaubt, daß bei dem staunenswerthen Fortschritte der Technik im Baugewerbe es kaum möglich sein sollte, daß Baueinstürze, wie sie in München an der Tagesordnung sind, noch vorkommen können. Aber interessant sei, daß die Ursache veralteter Baueinstürze gewöhnlich immer wo anders gesucht werden, als sie in der That gesucht werden müßten; gewöhnlich sucht man die Ursache in den Untergrundverhältnissen, doch wenn diese schuld wären, hätten die Häuser in der Entenbachstraße schon längst einstürzen müssen. Bei dem neuesten Einsturz in der Leopoldstraße gehen die Ansichten der Experten auseinander, die einen glauben die Schuld in der Pfeileraufstellung, die anderen in der Ueberlastung des Dachgesimses suchen zu müssen; aber auch die Jahreszeit könne an dem Einsturz nicht schuld sein. Die Behauptung der bürgerlichen Presse, daß es nur der Unacht des Herrn Baumeisters Raib zu verdanken, daß Menschenleben dabei nicht umgekommen sind, sei







**Ausbeuterpraktiken.** In einem Aufruf an die Arbeiterschaft Deutschlands, den das Lübecker Gewerkschaftsamt erläßt, wird ausgeführt:

Im Oktober vorigen Jahres gründeten die Lübecker Metallindustriellen eine Vereinigung und Arbeitsnachweis nach berühmten Muster. Den Zweck und die Schädlichkeit eines solchen Instituts sofort einsehend, traten die Lübecker Metallarbeiter sofort in den Kampf für Beseitigung solcher Maßregeln. Durch die Ungunst der Jahreszeit, sowie der schlechten Konjunktur war bis jetzt ein Erfolg nicht zu verzeichnen. Wohl aber traten die Bestrebungen der hiesigen Metallindustriellen klar zu Tage. Man beabsichtigt eine Sichtung der Arbeiter, die Ausjagung aller missliebigen Elemente. Offen tritt zu Tage, daß alle an irgend einer Bewegung theilnehmigen und deswegen ausgeschlossenen Arbeiter in Lübeck keine Arbeit mehr bekommen sollen. Mehrmals ist dieses auch von jener Seite ausgesprochen und die Praxis liefert nur die deutlichsten Beweise. Obwohl Arbeitskräfte genügend am Orte vorhanden sind, ist man bestrebt, Leute von auswärts heranzuziehen.

Es wird deshalb gebeten, den Bezug fernzuhalten.

**Das Arbeitersekretariat in Stuttgart** geht nunmehr seiner Verwirklichung entgegen. Das Arbeitersekretariat soll hauptsächlich ein Auskunfts-Büreau sein in allen Rechtsfragen, die die Arbeiter betreffen. Schriftliche Auskunfts wird nur nach außerhalb erteilt. Die Benutzung ist für Jedermann unentgeltlich. Eine weitere Aufgabe des Arbeitersekretärs ist die Verreibung der Bürgerrechtserwerbungs seltens der Arbeiter. Das Gehalt des Sekretärs beträgt M. 2000. Die Kosten werden von der in Partei und Gewerkschaften organisierten Arbeiterschaft aufgebracht. Die vereinigten Gewerkschaften haben zu diesem Zweck den Beitrag an das Gewerkschaftsamt von 3 auf 10  $\frac{1}{2}$  pro Mitglied und Quartal ab 1. Januar 1897 erhöht. — Die Frage, betreffend die Besetzung des Arbeitersekretariats, fand am 18. d. M. in einer gut besuchten Versammlung von Mitgliedern der sozialdemokratischen Partei, sowie der gewerkschaftlichen Organisationen ihre definitive Regelung und Entscheidung. Von den sechs Bewerbern, welche sich auf Grund des öffentlichen Ausschreibens um den Posten des Arbeitersekretärs beworben hatten, kamen zwei für die engere Wahl in Frage und wurde von diesen Schriftsteller Alfred Agster in Stuttgart mit erheblicher Majorität gewählt.

**Zur Geschichte des Streiks.** Zur Geschichte des Streiks bringen sächsische Amtsblätter folgende Mittheilungen bei: „Einer der ersten und merkwürdigsten Streiks ist wohl der der Schneeberger Bergleute vor 350 Jahren gewesen. Der ungeheure Silberreichtum der Bergwerke hatte in Schneeberg so grenzenlosen Luxus und ein so oppiges Leben im Jahre 1542 erzeugt, daß selbst das Bergvolk eine Lohnerhöhung forderte. Als die Bergherren sie nicht bewilligten wollten, legten die Bergleute ihre Arbeit nieder und schickten sich zum Abzuge nach Köhntz, Geber und Schlettau. Nur wenige Tage standen die Schneeberger Gruben verödet, denn die Bergherren beklagten sich, ihre Arbeiter zurückzuhalten und mit ihnen einen günstigeren Vertrag abzuschließen, als diese beanspruchten hatten. Diese hohe Blüthe der Stadt währte bis zum 30jährigen Kriege und an sie erinnern jetzt wohl nur noch die Ruinschätze der berühmten, von 1516 bis 1540 erbauten Stadtkirche.“ Diese Mittheilung ist wieder ein Beweis, wie alt der Kampf der Arbeiter um bessere Lebensbedingungen ist.

### Gewerbegerichtliches.

**Die eigenartigen Sitten der Königsberger Bauunternehmer** kamen kürzlich wieder vor dem Gewerbegericht zum Vorschein. Der Bauunternehmer Preußisch hatte an den Maurergesellen Müller M. 17,24 Lohn zu zahlen. Der Kläger hat diese Summe jedoch nicht erhalten, indem ihm, als das Geld aufgezählt wurde, M. 5,30 von einer Frau weggenommen wurden; den Rest nahm er auch nicht, sondern klagte die ganze Summe ein. Der Beklagte erklärt, er hatte bereits M. 17 aufgezählt und wollte auch noch die 24  $\frac{1}{2}$  geben, da kam die Frau und nahm einen Theil des Geldes für Wittagen in Beschlag. Darauf hat der Polier den Rest an sich genommen. Derselbe war anwesend und wurde aufgefordert, das Geld sofort an das Gericht auszusahlen, was auch geschah. Die Speisewirtin, die auch anwesend war, gab an, daß sie M. 5,30 genommen habe. Der Vorsitzende erklärte ihr, daß sie sich eigentlich eines Diebstahls schuldig gemacht habe, denn sie hatte durchaus kein Recht, das Geld zu nehmen. Der Beklagte wurde verurtheilt, an den Kläger noch M. 5,30 zu zahlen und ihm anheimgegeben, sich diese Summe von der Speisewirtin im Wege der Klage wieder einzuziehen. Die vom Polier abgelieferte Summe von M. 11,88 wurde dem Kläger sofort ausgehändigt. In der Begründung des Urtheils hieß es: „Der Lohn ist dem Arbeiter so zu zahlen, daß derselbe in der Lage ist, denselben auch in Empfang nehmen zu können. Auf die Art und Weise, wie es hier geschehen sei, würde der § 115 der Gewerbeordnung (den Lohn in barem Gelde auszusahlen) umgangen.“

### Polizeiliches und Gerichtliches.

**Vom Schutz der Arbeitswilligen.** Im vergangenen Jahre sind an vielen Orten Zimmerer mit Gesetzesparagrafen in Konflikt gerathen resp. gebracht worden. Von der einfachen Thatfache haben wir manchmal Kenntniss erhalten, indessen ist es uns nicht gelungen,

die Kameraden dahin zu bringen, die Einzelheiten anzugeben, damit eine Darstellung im „Zimmerer“ erfolgen könnte. Fast durch Zufall sind wir in die Lage versetzt, wenigstens ein Atteststück nachfolgend abdrucken zu können, welches zeigt, wie vorteilhaft die Arbeitswilligen schon jetzt ohne Ausnahme geschützt werden. Die Sache spielt in Friedriesshagen bei Berlin. Der betreffende Kamerad hatte gegen das schöffengerichtliche Urtheil Berufung eingelegt und diese wurde verworfen.

**Gründe:** Durch Urtheil des Rgl. Schöffengerichts zu Cöpenick vom 19. Oktober 1896 ist der Angeklagte unter der Schlussfeststellung, daß er zu Friedriesshagen am 16. Juni 1896 versucht hat, mehrere Zimmergesellen durch Drohung zu bestimmen, an Verabredungen zum Behuf der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen mittelst ArbeitsEinstellung theilzunehmen, auf Grund der §§ 152, 153 der Reichsgewerbeordnung mit 4 Wochen Gefängniß bestraft worden. Gegen dieses Urtheil hat der Angeklagte schriftl. und formgerecht das Rechtsmittel der Berufung eingelegt und zur Begründung derselben Folgendes angeführt: In Friedriesshagen seien vier Zimmermeister, von denen zwei die neun- und zwei die zehnstündige Arbeitszeit hätten. Er (der Angeklagte) habe bei einem Zimmermeister gearbeitet, der die neunstündige Arbeitszeit eingeführt habe. Ihm sei es völlig gleichgültig gewesen, ob der ihm gänglich unbekannte Zimmergeselle Griesert auf einem Zimmerplatze mit neun- oder zehnstündiger Arbeitszeit arbeitete. Die ihm vorgeworfene Drohung habe er nicht ausgesprochen, der Sachverhalt sei vielmehr folgender: Am 15. Juni 1896 habe er bei dem Bauunternehmer Schilhand Holz aufgefahren und sich durch das Kommandiren „Halt“ und „Los“ heiser geschrien, so daß er am 16. Juni nicht habe sprechen können. Am Abend des 16. Juni sei er mit dem Zimmermann Schütz von der Arbeit nach Hause gegangen. Unterwegs sei ihnen auf der anderen Seite der Seestraße in Cöpenick der Zimmermann Ruhn entgegengekommen. Diesen habe er (der Angeklagte) mit der Kaffeekanne zu sich herangewinkt. Als Ruhn den Wink nicht gleich verstanden, habe Schütz ihm zugerufen: „Eduard, komm mal herüber, Du hörst doch, daß Der nicht reden kann!“

Die Hauptverhandlung in der Berufungssitzung hat folgenden Sachverhalt ergeben: Im Juni 1896 waren die Zimmergesellen in Friedriesshagen in eine allgemeine Lohnbewegung eingetreten; man wollte insbesondere durchsetzen, daß nicht, wie bisher, um 6 Uhr, sondern erst um 7 Uhr Morgens mit der Arbeit begonnen werden sollte. Es war beschlossen, bei denjenigen Arbeitgebern, die diese Forderung nicht bewilligten, die Arbeit einzustellen. Diesen Beschluß beachteten indessen einige bei dem Zimmermeister Schrammer in Friedriesshagen beschäftigte Arbeiter, unter Anderen die Zimmergesellen Piesnad und Griesert, nicht. Sie wurden infolgedessen von anderen Arbeitern belästigt, wenn sie Abends von der Arbeit kamen. Bei Schrammer war die zehnstündige Schicht eingeführt. Der Gendarm Wegener in Friedriesshagen, welcher von der Lohnbewegung Kenntniss hatte, patroullirte am 16. Juni 1896 Abends auf der Seestraße in Friedriesshagen und sah die Zimmergesellen Piesnad, Gaebcke und Griesert vom Schrammer'schen Zimmerplatz und den Angeklagten mit zwei Genossen vom Schaubert'schen Grundstück herkommen. Als der Angeklagte mit seinen beiden Genossen dem Piesnad, Gaebcke und Griesert, die auf der anderen Seite gingen, begegnete, erhob er drohend die Kaffeekanne, die er in der Hand hatte, und sagte einige Worte, die Wegener aber, weil er zu weit abhand, nicht verstehen konnte. Wegener ging nun an Piesnad heran und fragte ihn, was der Angeklagte zu ihm gesagt hätte, worauf Piesnad zur Antwort gab: „Kommt nur noch ein Stück weiter, dann schlagen wir Euch die Knochen entzwei!“ Am nächsten Abend traf Wegener den ihn bekannten Angeklagten und fragte ihn, weshalb er den Leuten die Knochen entzwei schlagen wollte. Der Angeklagte entgegnete ihm in höhnischem Tone: „Jede, das ist doch lächerlich!“ Dieser Thatbestand ist durch die eiblichen glaubhaften Zeugnisse des Gendarmen Wegener und Zimmergesellen Griesert erwiesen. Diesen Verbindungen stehen die Aussagen der Zimmerleute Ruhn und Schütz nicht entgegen. Ruhn hat bezeugt, daß, als der vor ihm hergehende Angeklagte sich umdrehte, dieser ihm mit der Kaffeekanne zuwinkte und zu ihm sagte: „Eduard, komm mal rüber!“ Niemand auf der Straße war. Ihre Aussagen beziehen sich demnach auf einen Vorgang, der mit dem zur Anklage stehenden nichts zu thun hat. Der Angeklagte hat durch sein Verhalten die §§ 152, 153 der Reichsgewerbeordnung verletzt. Er wollte durch die Drohung Piesnad, Griesert und Gaebcke bestimmen, an dem Beschluß, welcher die Einführung der neunstündigen Arbeitszeit durch Einstellung der Arbeit erzwingen sollte, theilzunehmen. Unerheblich ist, daß der Angeklagte durch die Drohung nichts erreicht hat. Der Versuch genügt, um den Thatbestand des § 153 Gewerbeordnung zu erfüllen. Daß mit der Drohung lediglich der bereits bezeichnete Zweck verfolgt sein konnte, ergibt sich theils daraus, daß dieselbe in die Zeit der Arbeitsbewegung fällt, theils aus dem Umstande, daß der Angeklagte einerseits und Piesnad und Griesert andererseits sich gegenseitig nicht kannten. Der Angeklagte konnte deshalb gegen Griesert und Piesnad sonst nichts haben. Hiernach war die thatsächliche Feststellung des ersten Richters aufrecht zu erhalten! Die vom Vorderrichter verhängte strenge Strafe erschien nicht so hoch gegriffen, daß eine Ermäßigung geboten war. Den Strafzumessungsgründen des ersten Richters war umsomehr beizutreten, als der Angeklagte, wie der Gendarm Wegener bezeugt hat, sich als Heizer hervorthut und in öffentlichen Versammlungen öfter das Wort ergreift. Demgemäß mußte die Be-

rufung des Angeklagten auf Kosten desselben gemäß § 505 Strafprozeßordnung verworfen werden.

**Einen Strafbefehl über M. 8 oder 4 Tage Haft** haben die Vorstandsmitglieder der zahllose des Bildhauerverbandes in Magdeburg erhalten, weil sie sich gegen den bekannten § 360 Ziffer 9 des Strafgesetzbuches vergangen haben sollen. („Mit Geldstrafe bis zu M. 150 oder mit Haft wird bestraft, wer gesetzliche Bestimmungen zuwider ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Steuer- oder Wittwenkassen, Versicherungsanstalten oder andere dergl. Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einzahlungsbetrags oder gegen Leistung von Selbstbeiträgen beim Eintritt gewisse Bedingungen oder Fristen, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten.“)

Die „Bildhauer-Ztg“ bemerkt dazu: „Die Zahlstellenbeamten haben es gewagt, zwei Kollegen in Helmstedt als Mitglied aufzunehmen, ohne die vorgeschriebene Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde einzuholen, was in diesem Falle die braunschweigische ist, weil Helmstedt in dem Herzogthum Braunschweig liegt. Selbstverständlich wird dem herzoglichen Amtsgericht in Helmstedt, von wo die Strafbefehle ausgehen, der Standpunkt klar gemacht werden, daß der Zentralverein der Bildhauer Deutschlands weder „Kapital noch Rente“ an seine Mitglieder leistet, ja nicht einmal eine bestimmte Höhe der Unterstüßungen in seinem Statut festgelegt hat, sondern das dem Zentralvorstande überlassen worden ist; auch steht keinem Mitgliede ein klagbares Recht auf diese Unterstüßungen zu. Nach wiederholten Entscheidungen der höchsten Gerichtsstufe in Deutschland ist der § 360 Ziffer 9 des St.-G.-B. auf derartige gewerkschaftliche Organisationen nicht anwendbar, was wahrscheinlich bis nach Helmstedt noch nicht gedrungen ist.“

**Die Eisenbahnarbeiter** haben, wie kaum anders zu erwarten war, bei ihren Organisationsbestrebungen mit sehr großen Schwierigkeiten zu kämpfen. In Sachsen sind die Vereine der Eisenbahnarbeiter kurzer Hand aufgelöst worden. Dieser Akt wird von behördlicher Seite begründet wie folgt:

Beschluß vom 13. Februar 1897.

Nach dem Versammlungsbericht Blatt 31 b ff. und den Erörterungen Blatt 32 ff. steht außer allem Zweifel, daß der dem § 19 ff. des Vereinsgesetzes unterstehende Verein der Arbeiter der sächsischen Staatsbahn von Leipzig und Umgegend mit den gleichartigen Eisenbahnarbeitervereinen zu Dresden, Chemnitz, Halle und dem ebenfalls hier seinen Sitz habenden Verein der Arbeiter der preussischen Staatsbahn von Leipzig und Umgegend, der letztere Verein zwar nicht nach seinen Statuten, aber, wie vorstehende Erörterungen beweisen, thatsächlich sich ebenfalls mit öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, in Verbindung getreten ist, ohne die in § 24 des Vereinsgesetzes gedachten Rechte zu besitzen. Die Verbindung ist geschehen dadurch, daß die Vorstände und Delegirten gedachter Vereine auf vorgängige Einladung am 31. Januar d. J. im „Altdutschen Hof“ hier eine der Polizeibehörde nicht angemeldete Versammlung abgehalten haben, in der über den Anschluß gedachter Vereine an den Hamburger Eisenbahnarbeiterverband und sodann über Gründung eines besonderen mitteldeutschen Eisenbahnarbeiterverbandes eingehend verhandelt worden ist.

Auf Grund § 25 des Vereinsgesetzes vom 22. Novbr. 1858 sind deshalb die beiden hier ihren Sitz habenden Arbeitervereine der sächsischen und preussischen Staatsbahnen von Leipzig und Umgegend, wie hiermit geschieht, aufzulösen.

Gegen die Vorstände und Theilnehmer an der gedachten Versammlung bleibt weitere Entschließung vorbehalten.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

gez. Bretschneider.

Die Vorstände haben also noch eine Anklage wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz zu gewärtigen. Mögen die Eisenbahnarbeiter daraus die richtigen Lehren ziehen, einsehen, daß es außer der Vereinsform noch eine andere Form der gewerkschaftlichen Organisation giebt. Zu bedauern wäre es, wenn die Eisenbahnarbeiter nun wieder ängstlich zurückschrecken.

**Im Prozeß Schröder und Genossen** ist das Wiederaufnahme-Verfahren vom Landgericht Effen für zulässig erklärt und beschossen worden, eine Anzahl Zeugen zu vernehmen. Der erste Termin soll am 20. Februar stattgefunden haben, worüber aber Näheres noch nicht bekannt ist. Hoffen wir, daß die schwergeprüften Gewerkschaftsführer, die nach unserer festen Ueberzeugung unschuldig im Buchthause schmachten, recht bald daraus erlöst werden.

### Briefkasten der Redaktion.

\* Dieser Nummer liegt das „Correspondenzblatt“ der Generalkommission für die Lokalvorstände respektive Vertrauensleute bei.

### Versammlungs-Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik werden Versammlungs-Anzeigen bis zu 3 Zeilen Raum unentgeltlich aufgenommen.)

**Arnswalde.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, auf der Herberge.

**Augsburg.** Sonntag, den 7. März, bei Brauermeister Demel, Am Jakobplatz.

**Boizenburg.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 5 Uhr, im Vereinslokal.

**Braunschweig.** Donnerstag, den 4. März, bei Eberling, Dehlschlagern 40.

**Brandenburg.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 9 Uhr, auf der Herberge, Wolkenweberstraße.

**Brikum.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 1/2 Uhr, bei Wöhlke in Erichshof.

**Cassel.** Mittwoch, den 3. März, bei Wittrock, Schäferstraße.

**Celle.** Mittwoch, den 3. März, Abends 8 Uhr.

**Charlottenburg.** Dienstag, den 2. März, bei Leder, Bismarckstr. 74.

**Cottbus.** Mittwoch, den 3. März, bei G. Dießl, Schloßplatz.

**Dortmund.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei Hönny, Heiligegartenstr. 50.

**Döbeln.** Mittwoch, den 3. März, in der „Muldenterrasse“.

**Düsseldorf.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 11 Uhr, bei J. Drießen, Grafenbergerstraße 27.

**Essen a. d. R.** Sonntag, den 7. März, bei Leo Felchner, Viehhofstraße 76.

**Gelsenburg.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei E. Paul, im „Vergeltel“.

**Erlangen.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr.

**Flensburg.** Mittwoch, den 3. März, Abends 7 1/2 Uhr, bei Wme. Jost, Fischerstraße.

**Forst.** Freitag, den 5. März, Abends 6 1/2 Uhr, bei E. Fendler.

**Frankfurt a. O.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 Uhr, im „Vorwärts“.

**Gera.** Dienstag, den 2. März, bei Becker, Waldstraße.

**Göppingen.** Sonntag, den 7. März, im Lokale „Zur Burg“.

**Guben.** Mittwoch, den 3. März, Abends 7 Uhr, bei Engemann, Markt 13.

**Hagen.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei Tendam, Weringhauserstr. 2.

**Hagenow.** Sonntag, den 7. März.

**Halberstadt.** Dienstag, den 2. März, in Voßmann's Lokal, Vafenstr. 63.

**Harburg.** Dienstag, den 2. März, bei Lüssenhopp, Bergstr. 7.

**Hannover.** Dienstag, den 2. März, bei Bolde, Neuestr. 27.

**Haynau.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, bei H. Blümel, „Blauer Hirsch“.

**Herne.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 4 Uhr, bei A. Bomm, Bochumerstr. 14.

**Hof.** Sonnabend, den 6. März, in der „Deutschen Eiche“.

**Jachoe.** Dienstag, den 2. März.

**Karlruhe.** Sonntag, den 7. März, im Restaurant „Zum Auerhahn“.

**Kahr i. Baden.** Sonntag, den 28. Februar, Vormittags 10 Uhr.

**Lemgo.** Sonnabend, den 6. März, beim Gastwirth Etzeloff, Mittelstr. 16/17.

**Lübeck.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 1/2 Uhr, bei Sparmann, Hundestr. 101.

**Ludwigshafen.** Jeden Sonnabend, Abends 8 Uhr, bei P. ter Schulz, Friesenheimerstr. 47.

**Ludenzwalde.** Sonntag, den 7. März, 3 1/2 Uhr Nachmittags.

**Löbtau.** Jeden Sonnabend Nachmittags im Restaurant „Kämpfe“, Wernerstraße 16.

**Mühlhausen i. G.** Sonnabend, den 6. März.

**Magdeburg.** Dienstag, den 2. März, beim Gastwirth Müller, Fischlerkruggasse.

**Mannheim.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 10 Uhr, bei Laible, H 5, Nr. 12.

**Marienwalde.** Sonntag, den 7. März, beim Gastwirth Dräger.

**München.** Sonntag, den 7. März, Vormittags 10 Uhr, im „Passauer Hof“, Dultstr. 4.

**Münster i. W.** Mittwoch, den 3. März, Abends 8 Uhr, bei Th. Weppelmann, „Germania-Theater“.

**Neubrandenburg.** Am Sonnabend, den 6. März, Abends 8 1/2 Uhr, bei Kreibitz, Jahnstraße.

**Neubukow.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, bei Tschel.

**Nordenham.** Mittwoch, den 3. März, in Brouwer's Gasthof, Peterstr. 10.

**Nürnberg.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, im „König von England“.

**Otterleben.** Sonnabend, den 6. März, Abends 8 Uhr, bei F. Staugh.

**Pirna.** Sonnabend, den 6. März, Nachmittags.

**Plauen.** Dienstag, den 2. März, im Restaurant „Zur Tulpe“.

**Quickborn.** Sonntag, den 7. März.

**Reudsburg.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 Uhr, bei Wittack.

**Reichenbach i. B.** Sonnabend, den 6. März, im Restaurant „Vellebue“, Weststr. 32.

**Sangerhausen.** Sonnabend, den 6. März, Abends 8 Uhr, bei Adolf Mann.

**Schwartau.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 2 Uhr, in Sternberg's Lokal in Renfeld.

**Spandau.** Dienstag, den 2. März, Abends 8 Uhr, bei Radtke, Neumeisterstr. 5.

**Stargard i. Pomm.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, in der Schulstr. 49.

**Spremberg.** Mittwoch, den 3. März, bei Paul, Zedlitzstraße.

**Stendal.** Sonntag, den 7. März, auf der Herberge, Vogelstr. 17.

**Saarbrücken.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 3 Uhr, im Arbeiter-Konsumverein, Kaiserstraße.

**Tangermünde.** Sonnabend, den 6. März.

**Uelzen.** Sonntag, den 7. März, Nachmittags 8 Uhr, im Vereinslokal.

**Wilster.** Sonnabend, den 6. März, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.

**Wittenberge.** Mittwoch, den 3. März, Abends 8 Uhr, auf der Herberge.

### Anzeigen.

(Den Anzeigen wird der Kostenpreis in Klammern beigedruckt. Wir ersuchen, ohne weitere Aufforderung, das Geld in Briefmarken unter der Adresse A. Brin g m a n n, Hamburg-Barmbeck, Fehlerstraße 28, 1. Et., einzusenden.)

**Todes-Anzeige.**

Infolge eines Unglücksfalles verstarb am 19. Febr. unser Verbandsmitglied, der Zimmermann

**H. Muhs,**

im 35. Lebensjahre.

[M. 3,30] **Lokalverband Neumünster.**

**Zahlstelle Arnstadt u. Umg.**

Sonnabend, den 6. März, Abends 7 Uhr, im Gasthaus „Zum halben Mond“:

**Mitglieder-Versammlung.**

Tagesordnung:

1. Erhebung der Beiträge.
2. Wahl des Gesamtvorstandes.
3. Verschiedenes.

Um rege Theilnehmung ersucht

[M. 1,10] **Der prov. Vorstand.**

**Zahlstelle Scharmbek.**

Sonntag, den 28. Februar:

**Zweite Mitglieder-Versammlung**

im Vereinslokal bei Herrn Fritz Stecher.

Um zahlreiches Erscheinen als sonst wird dring. gebeten.

[90 &] **Der Bevollmächtigte.**

**Zahlstelle Spandau.**

Montag, den 1. März:

**Mitglieder-Versammlung.**

Tagesordnung:

Lohnfrage, Gewerkschaftliches und Verschiedenes.

Das Erscheinen sämtlicher Mitglieder ist dringend nöthig.

[M. 1] **Der Vorstand.**

**Zahlstelle Friedrichshagen.**

Dienstag, d. 2. März, Abends 8 Uhr, im Vereinslokal bei H. Böse, Seefstr. 99:

**Außerordentliche General-Versammlung.**

Jahresbericht 1895-1896.

[M. 1] **Der Vorstand.**

**Verkehrslöcale, Herbergen usw.**

**Altona a. d. E.** Verkehrslokal und Herberge bei Chr. Sievers, Lohmühlenstraße 36.

— G. Friedrichs, Gastwirthschaft und Klublokal, Große Bergstraße 170.

— Verkehrslokal bei Carl Fischer, Wilhelmstraße 37.

**Berlin, N.** Chr. Hilgenfeld, Bergstr. 60, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 6, Sonntags Vormittags von 10-12 Uhr. Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer.

— W. Zippel, Marktstraße 14, Eingang Grünerweg, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle der Central-Krankenkasse der Zimmerer, Bezirk 3, Sonntags Vormittags von 8 1/2-12 Uhr, Sonnabends und Montags Abends von 8 1/2-10 Uhr.

— C. Fürstenau, SO., Mantuffel- und Reichenbergerstraßen-Ecke, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 2, Sonntag Vormittags von 10-12 Uhr.

— A. Faller, Ballaststraße 16, Restaurant. Arbeitsvermittlung. Zahlstelle des Verbandes, Bezirk 1, Sonntags Vormittags von 10-12, Montags Abends von 8-10 Uhr. Zahlstelle der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer, Montags Abends von 8-10 Uhr.

— Verbandslokal und Arbeitsnachweis für Bezirk 3 bei Rothe, Kreuzbergstraße 12, zugleich Zahlstelle der Central-Krankenkasse der Zimmerer, Sonntags, Vormittags von 8-12 Uhr.

**Bochum.** Herberge b. Gastwirth Krüger, Schützenbahn 8.

**Breslau.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Central-Krankenkasse: Oberstr. 3, „Grüner Hirsch“, Centralherberge „In den drei Tauben“, Neumarkt 8.

**Bremen.** Verkehrslokal und Herberge bei Carl Fischer, Tiefen 30.

**Bergeborf.** Centralherberge und Verkehrslokal bei Joh. Bez, Töpferwiete 8.

**Charlottenburg.** Dienstag nach dem 1. u. 15. jedes Mon. Verammlung und Zahlabend der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer. Arbeitsvermittlung, Verkehrslokal und Centralherberge bei Leder, Bismarckstr. 74. — Verkehrslokal und Arbeitsvermittlung für Zimmerer bei E. Hohmuth, Krummeistraße 41, Ecke der Pestalozzistr.

**Crimmitschau.** Verkehrslokal und Herberge bei Karl Ahnert, Johannesplatz. Jeden Sonntag werden von 11-1 Uhr Mittags Beiträge entgegengenommen.

**Cöpenick.** Verkehrslokal bei Aug. Troppen, Grünstr. 58. Sonntags nach dem 15. jedes Monats Auflage.

**Danzig.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes Große Mühlengasse 9. Alle 14 Tage Verammlung der Zahlstelle des Verbandes und der Zahlstelle der Central-Krankenkasse.

**Dresden.** Verkehrslöcale und Zahlstellen des Verbandes: Bezirk 1. Behl's Restaurant, Mittelstraße 6. Bezirk 2. „Albrechts-Hof“, Albrecht- und Sebnitzerstraßen-Ecke. Bezirk 3 (Neustadt). Zimmermann's Restaurant, Schönbrunnstraße 1. Bezirk 4 (Striesen). Restaurant „Deutsche Eiche“, Huttenstraße 1. Geschäftsstunden in allen Zahlstellen sind jeden Sonnabend im Winter (Oktober bis März) von 7-9 Uhr, im Sommer (April bis September) von 8-10 Uhr Abends.

**Herberge:** Sell's Gasthaus, Kleine Brüdergasse 17.

**Essen a. d. Ruhr.** Verkehrslokal bei J. Felchner, Viehhofstraße 76.

**Hamburg.** Centralherberge: Wid (vormals Dießl), Große Rosenstraße 37.

**Hamburg-St. Georg.** Wittwe Lange, Berlinerthor 28, Verkehrslokal.

**Hamburg-Barmbeck.** Verkehrslokal für Zimmerer. Rud. Ueberbock, Hamburgerstr. 134, gegenüber der Elbstraße. — D. Niemeier, Wandbekerstraße 129, 1. Etage. Vermietung von Zimmererwerkzeug.

**Hamburg-Gilbeck.** Verkehrslokal für Zimmerer bei F. Witten, Wandbeker Chaussee 156.

**Hamburg-Gimsbüttel.** Fr. Lemcke, Verkehrslokal Belle-Alliancestr. 49. — Carl Hesse, Verkehrslokal, Gimsbütteler-Chaussee 74.

**Hamburg-Hamm.** Zimmererverkehr bei Aug. Oldach, Mittelstraße 67. Jeden ersten Montag im Monat Zusammentunft.

**Hamburg-Neuhof.** Th. Rohlfz, Blüthorner Köhrendamm 209, Keller. Verkehrslokal f. Zimmerer.

**Hamburg-Winterhude.** Herzberg Wwe., Ohlsdorferstraße 7, part. Verkehrslokal für Zimmerer.

**Hannover.** Verammlungslokal und Centralherberge bei Bolte, Neuestr. 27.

**Harburg.** Verammlungslokal der Zimmerer u. Centralherberge bei Herrn Lüssenhopp, erste Bergstraße 7.

**Kellinghusen.** Herberge und Vereinslokal S. Wrage, „Volkshalle“.

**Kangfuhr.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes Neuhofland 11, „Zum rothen Hahn“.

**Leipzig.** Verkehrslokal, Arbeitsnachweis, Fremdenherberge und Zahlstelle der Central-Krankenkasse im Unterstadtviertel, Ritterstr. 7; für Lindenau-Plagwitz bei Zeidler, Ecke der Werseburger- und Weissenfellerstraße. Kassirer der Central-Krankenkasse: Joseph Frischke, Leipzig-Neuditz, Leipzigerstraße 8, und August Kaiser, Friedrichstraße 41.

**Löbtau.** Jeden Sonnabend und außerdem Mittwochs nach dem 1. und 15. eines jeden Monats: Zahlabend im Restaurant „Zum Lindenhof“, Lindenstr. 35.

**Lübeck.** Verkehrslokal: Fr. Spahrman, Hundestr. 101. Arb.-Nachw.: Wilhelm Carmon, Mariesgrube 8, II. Pfaffengasse. Jeden ersten Sonntag im Monat Verammlung; an den übrigen Sonntagen werden Beiträge entgegengenommen, letzteres auch für die Central-Krankenkasse der Zimmerer. Die Centralherberge befindet sich „Zur Stadt Worms“, Rohe-topfstraße.

**München.** Fremdenherberge und Verkehrslokal des Verbandes „Passauer Hof“, Dultstr. 4. Verammlung jeden ersten und dritten Sonntag im Monat, Vormittags 10 Uhr. Dann werden auch Beiträge für die Central-Krankenkasse der Zimmerer entgegengenommen. — Verbandskassirer: A. Theuerbacher, Westendstraße 7, 3. Et.

**Nitzdorf.** Verkehrslokal, Zahlstelle des Verbandes und der Central-Krankenkasse b. W. Anders, Richardstr. 112.

**Rostock.** Verkehrslokal für die Verbandsmitglieder und Zahlstelle der Central-Krankenkasse bei Wendland, Beguinenberg 10.

**Schwerin.** Verkehrslokal und Zahlstelle des Verbandes und der Central-Kranken- und Sterbefasse der Zimmerer bei Karl Orgasolke, Gr. Moor 49.

**Stettin.** Verkehrslokal u. Zahlstelle des Verbandes, sowie Zahlstelle der B.-K.-K. der Zimmerer bei F. Weißberg, Bismarckstraße 10. Centralherberge: Gr. Lastadie 14.

**Stuttgart.** Central-Herberge u. Zahlstelle des Verbandes im „Gasthaus zum Hirsch“, Hirschstr. 14. Verkehrslokal u. Zahlstelle der Central-Krankenkasse Holzstr. 18.

**Wilhelmsburg.** Verkehrslokal und Herberge beim Gastwirth Ad. Kiedmann, Meißerstieg, Vogelhüttendeich 281.

**Wilhelmsbaven.** Verkehrslokal u. Herberge im Vereins- und Konzerthaus „Zur Arche“ in Bant. Arbeitsnachweis bei G. Gerdes, Neue Wilhelmshavenerstr. 4.